



STATUTEN

des VBC Konolfingen

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Volleyballclub Konolfingen, im nachfolgenden VBC Konolfingen genannt, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) als juristische Person. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und besteht auf unbestimmte Dauer. Der Verein hat seinen Sitz in 3510 Konolfingen.

Art. 2 Zweck

Der VBC Konolfingen bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsports sowie die Pflege von Freundschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 Stellung

Der VBC Konolfingen ist dem Bernischen Regionalverband (Swiss Volley Region Bern SVRBE) und damit auch dem Schweizerischen Volleyballverband (Swiss Volley SV) angeschlossen. Die Statuten, Reglemente und Bestimmungen von SV und SVRBE sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Art. 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Gelb / Schwarz.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der VBC Konolfingen besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Juniorinnen

- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Gönnern und Sponsoren
- f) Funktionärinnen

Art. 6 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied können alle Personen aufgenommen werden, die gemäss SV in einer Aktivmannschaft spielberechtigt sind.

Art. 7 Juniorinnen

Als Juniorin kann aufgenommen werden, wer das vom SV festgesetzte Alter erreicht hat. Bei minderjährigen Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung des VBC Konolfingen kann natürliche Personen, die sich um den Verein und das Sportwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied besitzt die gleichen Rechte wie das Aktivmitglied, ist aber von deren Pflichten befreit. Grundlage zur Ernennung bildet eine mindestens 10-jährige aktive Mitarbeit oder eine herausragende Leistung zu Gunsten des Vereins.

Art. 9 Passivmitglieder

Jede natürliche Person, die den VBC Konolfingen unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 10 Gönner, Sponsoren

Gönner oder Sponsor kann werden, wer den Club mit einem jährlichen, in der Höhe frei wählbaren, finanziellen oder materiellen Beitrag unterstützt.

Art. 11 Funktionärinnen

Funktionärinnen sind Schiedsrichterinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen und Mitglieder, welche z. B. als Vorstandsmitglied, Rechnungsrevisorinnen oder Coach eine Funktion ausüben.

Art. 12 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergeleitet werden. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages rechtskräftig.

Art. 13 Übertritt / Austritt

Übertritts- und Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern und Juniorinnen können nur auf Ende einer Saison erfolgen und sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand auch vorzeitige Austritte bewilligen.

Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Vereinsjahres zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- a) Austritt
- b) Ausschluss

c) Todesfall

Art. 14 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem VBC Konolfingen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Der Ausschluss entbindet nicht von den fälligen, finanziellen Verpflichtungen.

3. Ethik-Statut gemäss Swiss Olympic

Art. 15 Der VBC Konolfingen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC Konolfingen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Art. 16 Der VBC Konolfingen, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem DopingStatut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC Konolfingen sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Konolfingen angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Art. 17 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

4. Rechte und Pflichten

Art. 18 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an den Vereinsanlässen und dem Spielbetrieb des VBC Konolfingen.
- b) Stimm- und Wahlberechtigung ab dem vollendeten 18. Altersjahr (ausgenommen Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren).
- c) Unterbreitung von Anträgen an den Vorstand und an die Hauptversammlung.

Art. 19 Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegen die folgenden Pflichten:

- a) Befolgung der Vorschriften aus den Statuten, der Reglemente sowie der Beschlüsse der Hauptversammlungen.

- b) Teilnahme an Wett- und Freundschaftsspielen gemäss Aufgebot, Teilnahme an Trainings- und Vereinsanlässen.
- c) Bezahlung der jährlich festzusetzenden Beiträge (Mitgliederbeiträge, Lizenzen, Trainingsweekend, Sponsoringbeiträge, etc.).
- d) Förderung und Wahrung des Ansehens des Vereins und seiner Interessen.

Art. 20 Haftung

Die finanzielle Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge.

5. Organisation

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

Art. 22 Organe

Die Organe sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 23 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des VBC Konolfingen. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt und hat folgende Kompetenzen:

- a) Zustimmung des Protokolls der letzten HV
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Höhe der Mitgliederbeiträge
- e) Abnahme des Revisorenberichts, Décharge an den Vorstand
- f) Wahl der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Art. 24 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. In letzterem Fall ist die a. o. Hauptversammlung innert 60 Tagen nach Verlangen einzuberufen.

Art. 25 Einberufen

Die Einladung mit Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.

Art. 26 Anträge

Anträge müssen bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Die Anträge werden in die Traktandenliste der Hauptversammlung aufgenommen.

Art. 27 Geheime Abstimmung / Wahl

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

- Art. 28 Abstimmungen und Wahlen**
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr¹ der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
- Art. 29 Leitung der Hauptversammlung**
Die Leitung der Versammlung obliegt der Präsidentin, bei deren Abwesenheit der Vizepräsidentin oder dem durch den Vorstand bestimmten Vertreter.
- Art. 30 Vorstand**
Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus:
- a) Präsidentin
 - b) Vizepräsidentin
 - c) Sekretärin
 - d) Kassierin
 - e) TK-Chefin (Technische Kommission)
- Der Vorstand ist unbeschränkt wiederwählbar. Präsidentin und Vizepräsidentin sind mit verschobener Amtsdauer zu wählen. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen intern.
- Art. 31 Aufgaben des Vorstandes**
Der Vorstand vertritt den VBC Konolfingen nach aussen und leitet den Verein sowie alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Zudem führt er ein Mitgliederverzeichnis und sorgt für Mitgliederwerbung.
- Art. 32 Zeichnungsrecht**
Die Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift und zeichnen kollektiv zu zweien mit der Präsidentin. Für Zahlungsmodalitäten gilt die Einzelunterschrift.
- Art. 33 Abstimmungen im Vorstand**
Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Die Präsidentin hat Stimmrecht und zusätzlich Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Art. 34 Rechnungsrevisoren**
Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren.
- Art. 35 Aufgaben der Rechnungsrevisoren**
Den Rechnungsrevisoren obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie nehmen die Revision der Jahresrechnung nach allgemein gültigen Prinzipien der Rechnungsführung vor und können jederzeit Einblick in die

¹ Einfaches Mehr: die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss einverstanden sein, Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen. Ein Kandidat muss die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten.

Vereinsrechnung nehmen. Die Rechnungsrevisoren stellen der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

6. Finanzen

Art. 36 Mitgliederbeiträge

Grundsätzlich haben alle Mitglieder einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Neu eintretende Mitglieder bezahlen den Jahres- bzw. den Halbjahresbeitrag bezogen auf das Vereinsjahr.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- a) die Ehrenmitglieder
- b) die Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 37 Verbandsbussen

Für die vom Verband verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Art. 38 Haftung bei Schäden

Für Personen- und Sachschäden übernimmt der Verein keine Haftung.

Art. 39 Verbindlichkeiten

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 40 Entschädigungen und Spesen

Der Vorstand ist ermächtigt, Spesen und Entschädigungen anzupassen, bzw. zu erlassen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 41 Revision der Statuten

Statutenänderungen können nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 42 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins sind die Vereinsakten der Gemeindebehörde zuhanden eines später in Konolfingen wieder entstehenden Volleyballclubs zur Verwahrung zu übergeben.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 24.04.2018 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 21. April 2007 und treten ab sofort in Kraft.

Konolfingen, 5.5.2023

Volleyballclub Konolfingen

Die Präsidentin

Die Sekretärin



Corina Kindler

Anja Gerber